



Satzung

Über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung)

Gemeinde Pastetten

Daten über Ausfertigung und Rechtswirksamkeit der Satzung

1. Beschluss des Gemeinderates	24.03.2026
2. Ausfertigung	26.03.2026
3. Tag der Bekanntmachung	26.03.2026
4. Tag des Inkrafttretens	01.05.2026

Die Gemeinde Pastetten erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a Satz 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf, über oder unter dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsgrund im Gemeindegebiet Pastetten (öffentlicher Verkehrsgrund).
- (2) Öffentlicher Verkehrsgrund im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Ortsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, soweit der Gemeinde Pastetten die Zuständigkeit für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder das Recht zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren zusteht.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sondernutzungen nach anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind oder die Benutzung nach Art. 22 BayStrWG nach bürgerlichem Recht zu beurteilen und durch Vertrag zu regeln ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (2) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist jede Benutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes über den Gemeingebrauch hinaus, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG).
- (3) Soweit durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung nach bürgerlichem Recht (Art. 22 BayStrWG).
- (4) Eine Sondernutzung liegt insbesondere vor, wenn Gegenstände, Anlagen oder sonstige Einrichtungen auf, über oder unter dem öffentlichen Verkehrsgrund angebracht, aufgestellt, gelagert oder betrieben werden oder wenn der öffentliche Verkehrsgrund über das verkehrsübliche Anhalten hinaus für andere Zwecke als den Verkehr in Anspruch genommen wird. Die Einordnung als Gemeingebrauch, Sondernutzung oder Benutzung nach bürgerlichem Recht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; über Zweifelsfälle entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch die Gemeinde Pastetten erteilt, soweit sie zuständig ist.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht.

- (3) Unberührt bleiben weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anzeigen, insbesondere nach Straßenverkehrsrecht, Baurecht, Versammlungsrecht, Gewerberecht oder Immissionsschutzrecht.

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Gemeinde Pastetten zu stellen. Er soll spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung eingehen.
- (2) Der Antrag muss insbesondere enthalten: Name und Anschrift des Antragstellers, Art und Zweck der Sondernutzung, Ort und Ausmaß (Lageplan), Beginn und Ende, bei Aufstellungen zusätzlich Angaben zur Standsicherheit und Verkehrssicherung.
- (3) Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen auf Straße, Verkehrssicherheit oder Gemeingebrauch erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnis, Nebenbestimmungen und Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen sowie Widerrufsvorbehalten versehen werden. Sie kann insbesondere beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, des Schutzes des Geh- und Radverkehrs oder zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - (a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - (b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
 - (c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, soweit sie nicht ausdrücklich auf Rechtsnachfolger erstreckt wird.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat die Erlaubnis oder eine Ausfertigung am Ort der Sondernutzung bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und nach Beendigung der Sondernutzung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat den öffentlichen Verkehrsgrund und die angrenzenden Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Entstehen Schäden, sind diese unverzüglich anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen und haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört, gefährdet oder überdeckt werden. Ein etwa für spätere Arbeiten erforderlicher Platz ist freizuhalten.
- (5) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung vorzeitig endet. Wird die Anzeige unterlassen, gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (6) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann bestimmen, in welcher Weise die Wiederherstellung zu erfolgen hat. Soweit durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt wurde, ist der Abschluss vorläufiger Instandsetzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; die Haftung des Erlaubnisnehmers besteht bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde fort.

§ 7 Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (Art. 18 Abs. 3 BayStrWG).
- (2) Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn durch die Sondernutzung Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsgrund oder besondere Risiken zu erwarten sind.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, wird die Gebühr nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung bemessen. Fehlt eine vergleichbare Regelung, wird die Gebühr im Rahmen von 10 Euro bis 300 Euro nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners festgesetzt.
- (4) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, im Fall einer unerlaubten Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Bei zeitbezogenen Gebühren gilt jeder angefangene Zeitraum als voller Gebührenzeitraum.
- (6) Die Gemeinde kann die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Dies kann insbesondere bei Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand, bei Sondernutzungen zu sozialen oder karitativen Zwecken ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie bei nichtgewerblichen Veranstaltungen in Betracht kommen. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung benutzt oder werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Gemeinde nach Art. 18b BayStrWG die erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Verpflichteter im Sinne des Abs. 1 ist, wer nach straßenrechtlichen oder allgemeinen sicherheitsrechtlichen Grundsätzen als Verantwortlicher herangezogen werden kann; regelmäßig ist dies der Sondernutzer und derjenige, der die Sondernutzung veranlasst oder in dessen Interesse sie erfolgt. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, können Verpflichtungen auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten treffen. Bei Baumaßnahmen können Bauherr und ausführendes Unternehmen als Verpflichtete herangezogen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder vollziehbare Auflagen aus einer

Sondernutzungserlaubnis nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pastetten (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 01.09.2014 außer Kraft.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung bzw. bis zu einem Widerruf wirksam. Sie gelten, soweit sie nicht mit dieser Satzung unvereinbar sind, als nach dieser Satzung erteilt. Änderungen, Erweiterungen und Verlängerungen richten sich ab Inkrafttreten nach dieser Satzung.
- (4) Bestehende privatrechtliche Gestattungs-, Konzessions- oder sonstige Nutzungsverträge, die Sondernutzungen im Sinne des Art. 22 BayStrWG betreffen, bleiben unberührt. Für vertraglich geregelte Sondernutzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Vertragsverhältnis endet; anschließend ist die Benutzung nach Maßgabe des dann anwendbaren Rechts neu zu regeln.

Pastetten, den 26.03.2026



Peter Deischl
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.03.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.03.2026 angeheftet und am 30.04.2026 wieder abgenommen.

Pastetten, den 30.04.2026



Peter Deischl
1. Bürgermeister

Anlage 1: Gebührenverzeichnis (Sondernutzungsgebühren)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Sondernutzungserlaubnis für Feste (z.B. Vereinsfeste, Straßenfeste), je Erlaubnis	20,00 Euro bis 50,00 Euro
2	Sondernutzungserlaubnis (vorübergehend) je Einheit (z.B. Kräne, Container, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen), je Aufstellort	25,00 Euro je angefangene Woche
3	Zuschlag für Ortsbesichtigung	50,00 Euro
4	Zuschlag für Erstellung von Verkehrszeichen- oder Umleitungsplänen (aufwandsabhängig)	50,00 Euro bis 250,00 Euro
5	Zuschlag bei Antragstellung später als drei Arbeitstage vor Maßnahmenbeginn	30,00 Euro
6	Zuschlag bei Antragstellung nach Maßnahmenbeginn	50,00 Euro

Hinweise zur Anwendung des Gebührenverzeichnisses

- (1) Innerhalb von Gebührenrahmen (z.B. Nr. 1 und Nr. 4) wird die konkrete Gebühr nach Dauer, räumlichem Umfang/Fläche, Art und Intensität der Beanspruchung des öffentlichen Verkehrsgrundes, Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie dem Verwaltungsaufwand festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach Nr. 2 fällt je Einheit und je Aufstellort an; jeder angefangene Gebührenzeitraum gilt als voller Zeitraum (§ 8 Abs. 5). Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Einheiten wird die Gebühr entsprechend mehrfach erhoben.
- (3) Die Zuschläge nach Nr. 3 bis Nr. 6 werden zusätzlich zur jeweils anfallenden Grundgebühr erhoben, soweit der Tatbestand erfüllt ist. Mehrere Zuschläge können nebeneinander anfallen.
- (4) Auslagen, Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten nach § 7 bleiben unberührt.

Hinweis: Neben den Sondernutzungsgebühren sind nach Art. 18 Abs. 3 BayStrWG die zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Weitere erforderliche Genehmigungen nach anderem Recht bleiben unberührt.